

# Strafen und Torturen der Tibeter

Autor(en): **Hummel, Siegbert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie = Swiss journal of geography = revue suisse de géographie = rivista svizzera di geografia**

Band (Jahr): **13 (1958)**

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-41135>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# STRAFEN UND TORTUREN DER TIBETER

(SCHLUSS)\*

SIEGBERT HUMMEL

Meine Ausführungen zur Rechtspflege der Tibeter, die ich an Hand einiger tibetischer Originalzeichnungen in «Geographica Helvetica»<sup>1</sup> veröffentlicht habe, möchte ich nunmehr noch durch einiges Material stützen und ergänzen, das S. CH. DAS über die juristischen Gepflogenheiten in Zentraltibet gesammelt hat<sup>2</sup>.

Für besonders beachtenswert halte ich dabei auch die Notiz über das Vorrecht der Großgrundbesitzer, mit Genehmigung der zentralen Behörden in Lha-sa auf ihrem Grund und Boden im Dienstbereich der zentraltibetischen Verwaltung an den Dienern und Hörigen eine *private Gerichtsbarkeit* auszuüben. Wir müssen dieses Recht von den Freiheiten unterscheiden, die sich kleinere Fürsten in entfernteren Gebieten des Landes, etwa in Osttibet, ohne Einvernehmen mit Lha-sa nahmen. Dieses Recht ist eher mit jener eigenen Gerichtsbarkeit verwandt, die von Lha-sa einigen Klöstern in Osttibet als Gegengewicht gegen solche Fürsten gewährt wurde, die auf ihre Unabhängigkeit von Lha-sa bedacht waren und in deren Machtbereich diese Klöster mit ihren Hörigen lagen. Die private Gerichtsbarkeit erinnert unwillkürlich an ähnliche Verhältnisse, die in Europa bis ins 19. Jahrhundert hinein bestanden haben<sup>3</sup>. S. CH. DAS berichtet in diesem Zusammenhang (l. c., S. 213) von der Bestrafung eines Wolldiebes mit zwei Wochen Haft durch einen Feudalherren.

Was die von S. CH. DAS angegebenen Strafen der tibetischen Justiz angeht, so sind dabei lediglich die zentraltibetischen Verhältnisse berücksichtigt. Diese bestätigen allerdings die von mir gemachte Beobachtung, daß die Strafen in Osttibet meist wesentlich härter sind. So ist es in Zentraltibet üblich, bei *Diebstahl* die Körperstrafe durch eine Geldbuße ablösen zu lassen, die dann das sieben- bis hundertfache des gestohlenen Wertes ausmachen kann. Kommen dennoch Körperstrafen zur Anwendung, so wird z. B. das Ausschneiden der Kniescheiben nicht wie in Osttibet schon beim zweiten Rückfall, sondern erst beim siebenten angewendet und das Ausstechen beider Augen nicht wie in Osttibet bereits beim zweiten, sondern beim neunten Wiederholungsfalle. Ist der Dieb eine verheiratete Frau, so darf u. U. der Ehemann die Hälfte der verhängten Strafe auf sich nehmen. Hehlerei wird dem Diebstahl gleichgesetzt.

*Urkundenfälschung* kann bis zu drei Jahren Gefängnis einbringen, während der Verkauf falscher Ware, der Gebrauch falscher Gewichte oder gefälschten Geldes durch Kaufleute eine Konfiskation des Geschäftes und einen Strafdienst für die Dauer einiger Jahre nach sich zieht.

Bei *außerehelichem Geschlechtsverkehr* eines niedrig gestellten Mannes mit der Tochter eines höher gestellten, kann der Vater des Mädchens fordern, daß der betreffende Mann ihm für eine gewisse Zeit für niedrige und harte Dienste zur Verfügung gestellt wird. Ist der Angeklagte jedoch von höherem Rang, so genügt eine Abfindung mit einer angemessenen Geldstrafe. *Frauenraub* wird ebenfalls mit Geldstrafe oder in besonders schwerwiegenden Fällen evtl. auch durch Entmannung bestraft.

\* Vgl. Geographica Helvetica, 1957, p. 93 ff.

<sup>1</sup> S. HUMMEL: Strafen und Torturen der Tibeter (in: Geographica Helvetica, Zürich 1957).

<sup>2</sup> S. CH. DAS: Journey to Lhasa and Central Tibet, London 1902, S. 56, 64, 187 ff. u. 213. Dieses Werk, das mir im Kriege verloren gegangen ist, war trotz aller Anstrengungen in sämtlichen Bibliotheken Deutschlands nicht aufzutreiben und konnte daher von mir nicht rechtzeitig eingesehen werden. Eine Museumsbücherei, bei der ich das Werk wußte, hat trotz mehrmaligen Ersuchens die Ausleihe an mich abgelehnt. Ich verdanke es nunmehr den Bemühungen eines wohlwollenden Interessenten, daß mir das Werk überraschenderweise nun doch noch nachträglich von anderer Seite zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurde.

<sup>3</sup> Seit dem 27. 1. 1877 ist in Deutschland die Privatgerichtsbarkeit offiziell aufgehoben.

Auch das von mir festgestellte Bestreben, das unter der Regierung des 13. Dalai-lama noch mehr in Erscheinung trat als vorher, beim Strafvollzug Grausamkeiten auszuschalten, blutige Strafen und besonders die Todesstrafe den buddhistischen Grundsätzen entsprechend möglichst in Geldstrafen umzuwandeln<sup>4</sup>, findet durch die angeführten und die folgenden Beobachtungen von S. CH. DAS seine Bestätigung. Man vergleiche nur hierzu meine Übersicht über die Strafen auf S. 101 meines genannten Aufsatzes. So kann nach S. CH. DAS (l. c., S. 187) bei *Mord* eine vierfache Geldbuße entrichtet werden. Der Schuldige zahlt a) ein sog. Blutgeld, b) die Bestattungskosten bzw. die Auslagen für die mit der Bestattung zusammenhängenden Zeremonien (tib.: dGe-stong), c) eine Geldstrafe an den Staat (tib.: sTong-rgyal) und d) einen Betrag, der dem der Familie erwachsenden Verlust angemessen ist. W. W. ROCKHILL, der diese Möglichkeit, Mord abzubüßen, auch im südosttibetischen Bereich von sDe-dge und in den Hor-Fürstentümern kennengelernt hat, berichtet nur von b und c<sup>5</sup>. Hat der betreffende einen Dieb erschlagen, so genügt die Buße nach a, hat er seine Frau oder einen Diener ermordet, so kommen b und c in Anwendung. Ist aber ein Kind, ein Tier oder ein geistig unzurechnungsfähiger Mensch am Tod eines anderen schuld, so hat der Eigentümer des Tieres oder der Erziehungsberechtigte bzw. der Vormund nur die Bestattungskosten zu entrichten. Lediglich die Ermordung eines Lamas wird oft grausam und dann durch die Blendung beider Augen (S. CH. DAS, l. c., S. 64) bestraft, was der Strafe für Raubmord in Osttibet entspricht<sup>6</sup>. Für gewöhnliche Körperverletzung sind Schmerzensgeld und Arztkosten zu leisten.

Die von mir geschilderten *Gottesgerichte* in solchen Fällen, wo Tatbeweise fehlen (l. c., S. 95), dürfen nach S. CH. DAS (l. c., S. 188) nicht für Geistliche und Magier angeordnet werden, weil man es für möglich hält, daß diese mit ihrer Zauberkraft den Ausgang des Gottesgerichtes für sich günstig beeinflussen. Die von mir erwähnten schwarzen und weißen Steine, die aus einer siedenden Flüssigkeit oder aus undurchsichtigem, trübem Schlammwasser zum Beweis der Schuld oder Unschuld herausgeholt werden müssen, sind so eingewickelt, daß ihre Farbe nicht zu erkennen ist. An Stelle der ebenfalls bei Gottesgerichten verwendeten glühenden Eisen, mit denen in der Hand der Beklagte drei, fünf oder sieben Schritte, je nach dem Rang des Klägers, zu gehen hat, bedient man sich auch glühender Steine. Die Hand wird unmittelbar im Anschluß an die Handlung mit einem weißen Tuch verbunden, das versiegelt wird und erst nach einigen Tagen wieder geöffnet werden darf. Bis zu drei Brandblasen deuten auf Mitschuld, eine völlig verbrannte Hand aber auf Alleinschuld<sup>7</sup>.

Für die Gottesgerichte kann in Zweifelsfällen auch der *Eid* zur Anwendung kommen, der jedoch aus den bereits genannten Gründen wiederum nicht durch Geistliche und Magier abgelegt werden darf, ferner nicht durch Frauen und Mütter, weil deren Objektivität bezweifelt wird, und schließlich nicht durch geistig minderwertige Personen oder durch Kinder. Wie bei den Gottesgerichten werden zunächst die Götter angerufen. Nackt auf einer Kuhhaut sitzend, auf dem Kopfe heilige Bücher und eine kleine Buddastatue, beschwört der Beklagte seine absolute Wahrhaftigkeit, andernfalls möchten die Götter seinem Leben ein jähes Ende machen. Durch diesen Eid kann Befreiung von jeder Strafe erreicht werden.

<sup>4</sup> S. HUMMEL: Strafen und Torturen der Tibeter (l. c., S. 94).

<sup>5</sup> W. W. ROCKHILL: The Land of the Lamas, London 1891, S. 221.

<sup>6</sup> W. W. ROCKHILL: l. c., S. 221 gibt als Strafe für die Ermordung eines Lama im Gebiet von sDe-dge und Hor den zwei- bis dreifachen Betrag des Geldes an, das bei gewöhnlichem Mord zu entrichten ist. An Stelle von Geld kann auch mit Tee im entsprechenden Wert gezahlt werden.

<sup>7</sup> Abbildungen von Gerichtssaal und Gerichtsverhandlung bei CH. BELL, Tibet einst und jetzt, Leipzig 1925, S. 248 und 249.

#### PEINES ET TORTURES CHEZ LES THIBETAINS

L'article contient des suppléments à l'étude homologue dans Geographica Helvetica XII, 1957, p. 93—102. Il s'occupe surtout des travaux correspondants de S. Ch. Das concernant le vol, la falsification d'un document, les ordalies, etc. au Tibet central.